

II-1739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 05 25
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/24-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Helene
 Partik-Pablé, Nr. 616/J vom 28. Feber 1991
 betreffend Rauchverbot in öffentlichen
 Gebäuden

636/AB

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

1991-04-26
 zu 616 IJ

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé und Kollegen haben am 28. Feber 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 616/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen zur Einführung bzw. Durchsetzung eines allgemeinen Rauchverbotes in öffentlichen Gebäuden wurden im Rahmen Ihres Ressorts bereits gesetzt ?
2. Welche Maßnahmen zum Schutze von Nichtrauchern ergreifen Sie dort, wo sich ein allgemeines Rauchverbot noch nicht durchsetzen ließ ?
3. In welcher Art und Weise erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, um
 - a) den Schutz der Nichtraucher vor Indoor Pollution zu verbessern,
 - b) das allgemeine Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden durchzusetzen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In der Hausordnung der Bundesbaudirektion, welche die Nutzung von Teilen des Regierungsgebäudes durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und alle damit zusammenhängenden Agenden regelt, ist weder eine Bestimmung noch eine Empfehlung betreffend eines allgemeinen Rauchverbotes enthalten. In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist der Parteienverkehr derart gering, daß die Erlassung eines generellen Rauchverbotes als nicht notwendig erscheint. Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gibt es ebenfalls relativ wenig bzw. überhaupt keinen Parteienverkehr. Sollte es im Einzelfall dennoch erforderlich sein, im Bereich einer nachgeordneten Dienststelle ein Rauchverbot anzuordnen, so obliegt dies dem jeweiligen Leiter.

Bei Neuunterbringung und Umsiedelungen in der Zentralleitung wird nach Tunlichkeit auf Trennung von Rauchern und Nichtrauchern geachtet. In Gemeinschafts- bzw. Funktionsräumen wie z.B. Sitzungssälen, Schulungsräumen, Terminalräumen, Leseräumen usgl. wird generell Nichtrauchen empfohlen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".